



Kanzler

Dienstvereinbarung zu Brückentagen und Betriebsurlaub 2009/2010

vom 10.02.2009

Auf der Grundlage des § 65 Abs. 1 in Verbindung mit § 70 PersVG LSA wird folgende Urlaubs- bzw. Brückentagsregelung vereinbart:

§ 1 Brückentage

(1) Folgender Tag wird zum Brückentag erklärt:

Freitag, 22.05.2009

(2) Sofern nicht dienstliche Belange entgegenstehen, können Beschäftigte, die im Gleitzeitsystem arbeiten, an diesem Tag durch Inanspruchnahme ihres Gleitzeitguthabens frei nehmen. Ein Nachbuchungsbeleg ist hierfür nicht erforderlich. Ebenfalls ist die Inanspruchnahme eines Ausgleichstages nach TV LSA möglich.

§ 2 Regelung zwischen Weihnachten und Neujahr

(1) Vorbehaltlich einer anderen Regelung im Bereich des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt schließt die Universität in der Zeit vom 24.12.2009 bis 03.01.2010. Das betrifft folgende Arbeitstage:

Montag, 28.12.2009

Dienstag, 29.12.2009

Mittwoch, 30.12.2009

Diese Tage werden zu Brückentagen erklärt bzw. für sie ist Urlaub einzuplanen.

(2) Anstelle von Urlaub können Ausgleichstage nach TV LSA oder Arbeitsbefreiung für die im Jahr 2009 über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus nachweislich geleistete Arbeit (z. B. Gleitzeitguthaben, Überstunden, Mehrarbeit) in Anspruch genommen werden. Ein Nachbuchungsbeleg ist hierfür nicht erforderlich.

(3) Zur Durchführung von kontinuierlichen Arbeitsaufgaben (z. B. Bereitschaftsdienste, Überwachung von Gewächshäusern) und zur Vermeidung von Schäden sind in den betroffenen Einrichtungen Dienstpläne für den Zeitraum vom 24.12.2009 - 03.01.2010 aufzustellen. Diese Dienstpläne sind bis 31.10.2009 der Personalabteilung zur nachfolgenden Mitbestimmung des Personalrates vorzulegen.

§ 3 Veröffentlichung

Die Dienstvereinbarung wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Amtsblatt der Universität veröffentlicht sowie im Verteiler für Schriftgut den Einrichtungen und Fakultäten zur Kenntnis gebracht.

Halle (Saale), 10. Februar 2009

Dr. Martin Hecht
Kanzler

Dr. Renate Federle
Personalratsvorsitzende